

Fragen und Antworten zur Identifikationsnummer (IdNr.)

Warum ist die Einführung der IdNr. aus Sicht der Finanzbehörden notwendig?

Serviceleistungen der Steuerverwaltung - wie etwa das elektronisch bereitgestellte, vorausgefüllte Steuererklärungsformular oder die automationsgestützte Verarbeitung elektronischer Belege - werden durch die IdNr. erst möglich. Ziel der Bundesregierung ist, das Besteuerungsverfahren kostensparend zu modernisieren und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Dazu müssen neue elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren geschaffen oder bestehende verbessert werden. Die IdNr. wird den Steuerpflichtigen ein Leben lang begleiten. Unabhängig von Umzügen, Namensänderungen oder auch Umstrukturierungen in den Finanzämtern werden künftig steuerliche Daten immer der richtigen Person zugeordnet werden können.

Worin liegt der Beitrag zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zum Abbau der Bürokratie?

Mit den derzeitigen Steuernummernsystemen sind Steuerpflichtige im Bundesgebiet bisher nicht eindeutig identifizierbar. Heute kann beispielsweise eine minimale Abweichung bei der Schreibweise eines Namens („Ullrich“ statt „Ulrich“) eine eindeutige Identifikation unmöglich machen.

Erst dann, wenn die Steuerverwaltung in der Lage ist, Steuerdaten bundesweit genau einer Person zuzuordnen, sind Serviceleistungen der Steuerverwaltung - wie etwa die Bereitstellung einer vorausgefüllten elektronischen Steuererklärung - überhaupt möglich.

Mit der IdNr. wird erstmals auch über Ländergrenzen hinweg eine korrekte Zuordnung von Besteuerungsgrundlagen möglich. Daten können dann nicht mehr versehentlich einer falschen Person zugeordnet werden. Dies dient dem Datenschutz.

Aus welchem Grund wird die IdNr. eingeführt?

Eine moderne Steuerverwaltung arbeitet effizient und bürgerfreundlich. Ziel der Bundesregierung ist es, elektronische Kommunikations- und Verarbeitungsverfahren zu schaffen und fortzuentwickeln, die diesen Anforderungen genügen. Basis für den Ausbau steuerlicher EDV-Systeme ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren.

Die geltenden Steuernummernsysteme werden dem nicht gerecht. Die bestehenden Systeme der Länder sind nicht aufeinander abgestimmt. Außerdem können bereits geringfügige Änderungen in der Organisation eines Finanzamtes oder bei den steuerlichen Merkmalen eines Steuerbürgers zur Vergabe neuer Nummern führen.

Hinzu kommt, dass wegen der Mängel der Steuernummernsysteme eine Vielzahl neuer Nummernsysteme für individuelle Anwendungen entwickelt werden musste wie z.B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, Kindergeldnummern, Zulagennummern. Insgesamt ist das bestehende System kompliziert und verursacht für Bürger, Steuerberater und Steuerverwaltung erheblichen Aufwand und Kosten.

Ein Steuernummernsystem, das die Identifikation der Steuerpflichtigen ermöglichen soll, setzt voraus, dass jeder Steuerpflichtige nur eine Nummer erhält (Eindeutigkeit), die Nummer sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert und das gesamte System dauerhaft Bestand hat (Beständigkeit, Unveränderlichkeit).

Damit wird die Vergabe weiterer Steuernummern, z.B. für verschiedene Steuerarten oder in Fällen des Wechsels des Wohn- oder Betriebssitzes, in Zukunft entbehrlich. Daher sieht § 139a Abs. 1 AO vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern jeder natürlichen Person eine IdNr. zuteilt.

Warum wird die IdNr. schon an Neugeborene vergeben und nicht erst dann, wenn man steuerpflichtig wird?

Jeder Steuerpflichtige erhält eine IdNr. Wer steuerpflichtig ist, regeln die einzelnen Steuergesetze.

Nach dem Einkommensteuergesetz sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bereits mit der Geburt einkommensteuerpflichtig.

Zwar werden diese Steuerpflichtigen im Regelfall noch keine Einkommensteuer schulden, dennoch kommen derartige Konstellationen vor (z.B. bei Kapitalerträgen, die Kinder aus ererbten Vermögen erzielen).

Ohne die IdNr. wären solche Fälle nur schwer feststellbar, da die Finanzämter auf Grund der fehlenden steuerlichen Erfassung keine Informationen über den Steuerschuldner hätten.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist.

Welche Daten werden gespeichert?

Beim Bundeszentralamt für Steuern werden nur die für die Identifikation eines Steuerpflichtigen erforderlichen Daten gespeichert. Darüber hinaus wird die zuständige Finanzbehörde gespeichert.

Die Daten sind in § 139b Abs. 3 Abgabenordnung abschließend aufgeführt: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag.

zum Beispiel

Welche Daten werden noch gespeichert, z.B. Einkünfte wie Lohn und Gehalt, Rente, Miet- und Zinseinkünfte?

Beim Bundeszentralamt für Steuern werden keine weiteren Daten gespeichert.

Warum erlischt die IdNr. erst 20 Jahre nach dem Tod?

Bei den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten handelt es sich um Stammdaten, die nicht nur für einen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt von Bedeutung sind. Eine eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen ist so lange erforderlich, wie die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis noch nicht erloschen sind (vgl. § 47 AO).

Die Löschung der Daten zu einem bestimmten Stichtag nach Beendigung der Steuerpflicht ist nicht möglich, da sich die Verjährungsfristen der Abgabenordnung in jedem einzelnen Steuerfall und von Steuerart zu Steuerart unterscheiden.

Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die im Regelfall vierjährige Festsetzungsfrist beim Vorliegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung fünf und im Falle einer Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt (§ 169 Abs. 2 AO).

Zudem kann das Fristende durch verschiedene An- und Ablaufhemmungen hinausgeschoben werden (§§ 170, 171 AO). Auch noch Jahre nach dem Tod eines Steuerpflichtigen können die Daten zur Erfüllung der den Finanzbehörden obliegenden Aufgaben erforderlich sein, da das Besteuerungsverfahren gegenüber den Erben oder Gesamtrechtsnachfolgern fortzusetzen und abzuschließen ist.

Ist die Verwendung der neuen IdNr. auf steuerliche Zwecke begrenzt?

Die Befürchtung, dass die Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern für andere als für steuerliche Zwecke genutzt werden könnte, ist unbegründet.

Nach § 139b Abs. 4 und 5 AO unterliegen die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten einer strikten Zweckbindung, die eine anderweitige Verwendung der Daten überhaupt nicht zulässt.

Auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde zudem in § 383a AO ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, nach dem bei zweckwidriger Verwendung des Identifikationsmerkmals nach § 139a AO eine Geldbuße von bis zu 10.000 € verhängt werden kann.

Wann und wie wird die Nummer mitgeteilt?

Die Mitteilung der IdNr. bildet den Abschluss eines aufwändigen Verfahrens. Zum festgelegten Stichtag („Ablauf des 30. Juni 2007“) haben die Meldebehörden für jeden Einwohner in ihrem Zuständigkeitsbereich, der mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet war, elektronische Nachrichten mit den Daten an das BZSt übermittelt, die in § 139b Abs. 3 Abgabenordnung abschließend aufgeführt sind: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag.

Nach Konsolidierung und Speicherung der Daten wird jedem Steuerpflichtigen seine Identifikationsnummer technisch zugewiesen.

Anschließend erhält der Steuerpflichtige eine schriftliche Mitteilung über die Zuordnung der Identifikationsnummer und über die übrigen beim BZSt zu seiner Person gespeicherten Daten. Diese Vorgehensweise ist in § 139a Abs. 1 Satz 4 AO und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummerverordnung - StIdV) geregelt.

Der Erstversand der Mitteilungsschreiben wird bis zum Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein. Anschließend werden nur noch die durch Geburten oder Zuzüge aus dem Ausland neu in den Datenbestand hinzukommende Bürgerinnen und Bürger ein Mitteilungsschreiben erhalten.

Auch der zuständigen Meldebehörde wird die jeweils zugeordnete Identifikationsnummer mitgeteilt. Über Wohnsitzwechsel oder andere Veränderungen der Daten wird das BZSt von den Meldebehörden in einem standardisierten Verfahren unterrichtet. Für Besteuerungszwecke kann das BZSt so immer die aktuellen Daten zur Verfügung stellen.

Was geschieht, wenn ich bis zum 31. Dezember 2008 noch keine Identifikationsnummer erhalten habe? Muss ich mich dann bei meinem Einwohnermeldeamt oder meinem Finanzamt nach meiner IdNr. erkundigen?

Nein.

Jede Bürgerin und jeder Bürger wird bis Ende des Jahres 2008 eine Identifikationsnummer erhalten.

Es sei denn, beim maschinellen Abgleich der Daten ist eine so genannte „Dublette“ festgestellt worden. Dublette heißt, die edv-gestützten Verfahren haben zwischen zwei oder mehreren Datensätzen so viele Ähnlichkeiten festgestellt, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob es sich um zwei oder mehrere verschiedene Personen oder aber um ein und dieselbe Person handelt, die jedoch bei zwei oder mehreren Meldebehörden gemeldet ist.

Ziel der Steueridentifikationsnummer ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Ist die Identität mit den edv-gestützten Verfahren nicht abschließend eindeutig zu klären, dann wird vorerst keine IdNr. vergeben und auch kein Mitteilungsschreiben versendet.

Die an der Dublette beteiligten Meldebehörden werden vom Bundeszentralamt für Steuern gebeten, die Datenähnlichkeiten aufzuklären, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Erst dann erfolgt die Zuteilung der IdNr.

Darf ich meine IdNr. sofort für meine Einkommensteuererklärung verwenden?

Ja!

Die Steueridentifikationsnummer wird die für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ersetzen. Die Steuerverwaltungen der Länder bitten aber darum, für eine Übergangszeit bei Erklärungen und Mitteilungen zusätzlich zur Identifikationsnummer die bisherige Steuernummer anzugeben. Die Umstellung von Abläufen und Verfahren in den Finanzämtern wird damit erleichtert.

Mein Finanzamt hat mir wegen meiner Einkommensteuer einen Überweisungsträger mit meiner Steuernummer übersandt. Muss ich den jetzt auf die IdNr. ändern?

Nein!

Verwenden Sie bitte bei Zahlungen auf Einkommensteuerschulden vorläufig weiterhin Ihre Steuernummer. Den vom Finanzamt übersandten Überweisungsträger mit der herkömmlichen Steuernummer können Sie also ohne Änderungen weiter verwenden.

Der bequemste Zahlungsweg ist im Übrigen der Lastschrifteinzug. Dabei ist in jedem Fall sichergestellt, dass die Belastung Ihres Kontos frühestens am Fälligkeitstag erfolgt. Es können keine Säumniszuschläge entstehen und der Zahlungsgrund wird mit Steuernummer und Zeitraum auf dem Kontoauszug erläutert.

Gilt die Steueridentifikationsnummer für alle Steuerarten?

Nein!

Die Steueridentifikationsnummer wird die für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ersetzen. Für weitere Steuerarten (z. B. Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer) werden weiterhin ausschließlich die bisherigen Steuernummern verwendet.

Wie erfahre ich, dass die Steuernummer für die Einkommensteuer endgültig abgeschafft worden ist und nur noch die Steueridentifikationsnummer verwendet werden soll?

Über die weiteren Schritte zur Einführung und Verwendung der Steueridentifikationsnummer werden die Finanzbehörden über die jeweiligen Vordrucke und Formulare in elektronischen Verfahren (z.B. ELSTER) informieren.

Wozu brauchen die Bürgerinnen und Bürger neben der Nummer im Personalausweis oder Reisepass bzw. beider Sozialversicherung noch eine weitere Nummer?

Die IdNr. ist aus Gründen des Datenschutzes auf den Bereich der Finanzverwaltung beschränkt (bereichsspezifisch). Sie darf daher nur in Besteuerungsverfahren verwendet werden. Die Verwendung z.B. der Personalausweisnummer wäre unzulässig.

Wer bekommt die Nummer?

Die IdNr. wird an jeden mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner vergeben.

Darüber hinaus erhält jeder eine IdNr., der in Deutschland steuerliche Pflichten zu erfüllen hat.

Was merkt der Bürger davon?

Der Bürger ist über die Zuteilung der IdNr. nach § 139a Abs. 1 Satz 4 AO unverzüglich zu unterrichten. Jeder Bürger wird daher vom Bundeszentralamt für Steuern einen Brief mit der IdNr. und den dazu gespeicherten Daten erhalten.

Wie sieht das Mitteilungsschreiben aus?

Die bundeseinheitlichen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern basieren ausschließlich auf den bei den Meldebehörden vorhandenen Daten und beinhalten die aktuelle Anschrift der Bürger, die zugeweilte Identifikationsnummer und die weiteren gespeicherten Daten.

Diese Vorgehensweise ist in § 139a Abs. 1 Satz 4 Abgabenordnung und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummerverordnung - StIdV) geregelt. Auf der Rückseite des Schreibens befinden sich Hinweise zur Anwendung der Steueridentifikationsnummer.

Was mache ich, wenn ich im Mitteilungsschreiben Fehler entdecke?

Die im Mitteilungsschreiben aufgeführten Daten basieren ausschließlich auf den bei den Meldebehörden vorhandenen Daten. Sollten Sie Fehler in den gespeicherten Daten entdecken, dann wenden Sie sich bitte an die im Mitteilungsschreiben unter „RÜCKSENDEADRESSE“ angeführte Behörde.

Dies ist im Regelfall die für Sie zuständige Meldebehörde. Korrekturen der Daten werden dort veranlasst und dem Bundeszentralamt für Steuer elektronisch mitgeteilt.

Wird das Mitteilungsschreiben bei Umzug nachgesendet?

Nein. Ist die Anschrift nicht mehr aktuell, d.h. das Schreiben nicht mehr unter der gespeicherten Anschrift zustellbar, dann wird das Mitteilungsschreiben an die Daten liefernde Meldebehörde zurückgesandt. Dort wird die aktuelle Anschrift ermittelt und das Mitteilungsschreiben nach Korrektur der Adresse neu erstellt und zugesandt.

Warum dauert der Versand des Mitteilungsschreibens bei der Erstvergabe mehrere Monate?

Der Inhalt des Mitteilungsschreibens unterliegt dem Steuergeheimnis. Die Schreiben werden daher im Auftrag des Bundeszentralamts für Steuern von den Rechenzentren der Steuerverwaltungen der Länder neben dem sonst üblichen Druckgeschäft gedruckt - jeden Tag bis zu einer Million Schreiben.

Bei über 80 Mio. Schreiben, die erstellt und kuvertiert werden müssen, ist ein Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich. Nach Abschluss dieser Auftaktkampagne werden die Mitteilungsschreiben der Neuzugänge (Geburten, Auslandszuzug, etc.) zentral vom Bundeszentralamt für Steuern gedruckt.

Das Finanzamt schickt mir Schreiben mit einer Identifikationsnummer. Meine Identifikationsnummer kenne ich aber noch gar nicht. Das Mitteilungsschreiben habe ich noch nicht erhalten.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden ein Mitteilungsschreiben erhalten. Technisch bedingt kann die Versandkampagne der Mitteilungsschreiben allerdings mehrere Monate dauern. Bis zum 31. Dezember 2008 sollen alle Bürgerinnen und Bürger ihre Mitteilungsschreiben erhalten haben.

Gleichzeitig werden aber auch den Steuerverwaltungen der Länder die IdNrn. „ihrer“ Steuerpflichtigen übermittelt. Zwischen Druck der Mitteilungsschreiben und Einsatz der Identifikationsnummer in den Steuerverwaltungen können technisch bedingt in den letzten Monaten des Jahres 2008 „Überlappungen“ eintreten.

Mein Mitteilungsschreiben ist weg! Bekomme ich jetzt eine neue IdNr.?

Nein. Die Steueridentifikationsnummer begleitet die Bürgerinnen und Bürger ein Leben lang. Geht das Mitteilungsschreiben verloren, dann können die Betroffenen beim Bundeszentralamt für Steuern (Hotline) die Übersendung eines Schreibens erneut veranlassen. Die IdNr. wird nicht telefonisch bekannt gegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im Bundeszentralamt für Steuern gespeicherte Anschrift versendet.

Wir sind gerade umgezogen! Werden die Mitteilungsschreiben mit der Steueridentifikationsnummer an unsere neue Anschrift nachgesandt?

Nein. Ist die Anschrift nicht mehr aktuell, d.h. das Schreiben nicht mehr unter der gespeicherten Anschrift zustellbar, dann wird das Mitteilungsschreiben an die Daten liefernde Meldebehörde zurückgesandt. Dort wird die aktuelle Anschrift ermittelt und das Mitteilungsschreiben nach Korrektur der Adresse neu erstellt und zugesandt.

Wo kann ich mich nach meiner persönlichen IdNr. erkundigen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden ein Mitteilungsschreiben erhalten, in dem die persönliche IdNr. bekannt gegeben wird.

Die IdNr. wird nicht telefonisch bekannt gegeben.

Gibt es bei den Finanzämtern eine Hotline?

Allgemeine Informationen zur Identifikationsnummer erhalten Sie im Internet unter: www.identifikationsmerkmal.de [Extern] .

Weiterführende Fragen zur Identifikationsnummer beantwortet Ihnen gerne das steuerliche Info-Center des Bundeszentralamtes für Steuern (53225 Bonn – An der Kuppe 1) unter der Rufnummer 01805-43783837 (01805-IDSTEUER).

Die persönliche IdNr. wird allerdings nicht telefonisch bekannt gegeben.

Alle meine Nachbarn haben bereits ihre IdNr. erhalten. Wo bleibt mein Schreiben?

Wann alle Einwohner eines Häuserblocks, alle Anwohner einer Straße oder alle Bürgerinnen und Bürger einer Stadt ihr Mitteilungsschreiben erhalten haben werden, hängt von verschiedenen organisatorischen und technischen Abläufen ab.

Fest steht aber, dass alle Bürgerinnen und Bürger ein Mitteilungsschreiben erhalten werden - wenn auch nicht gleichzeitig. Die Versandkampagne wird mehrere Monate beanspruchen. Bis zum 31. Dezember 2008 sollen alle Bürgerinnen und Bürger ihre Mitteilungsschreiben erhalten haben. Es sei denn, beim maschinellen Abgleich der Daten ist eine sogenannte „Dublette“ festgestellt worden.

Dublette heißt, die edv-gestützten Verfahren haben zwischen zwei oder mehreren Datensätzen so viele Ähnlichkeiten festgestellt, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob es sich um zwei oder mehrere verschiedene Personen oder aber um ein und dieselbe Person handelt, die jedoch bei zwei oder mehreren Meldebehörden gemeldet ist.

Ziel der Steueridentifikationsnummer ist die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren. Ist die Identität mit den edv-gestützten Verfahren nicht abschließend eindeutig zu klären, dann wird vorerst keine IdNr. vergeben und auch kein Mitteilungsschreiben versendet.

Die an der Dublette beteiligten Meldebehörden werden vom Bundeszentralamt für Steuern gebeten, die Datenähnlichkeiten aufzuklären, um eine eindeutige Identifizierung sicherzustellen. Erst dann erfolgt die Zuteilung der IdNr. Für eine Übergangszeit kann daher in den Einkommensteuerformularen statt der IdNr. auch noch die bisherige Steuernummer angegeben werden.

Hätte man nicht alle Mitteilungsschreiben einer Familie in einem Brief verschicken können?

Nein! Das Steuergeheimnis verlangt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein Mitteilungsschreiben erhält. Außerdem sind zu der Identifikationsnummer weder Familienstand, noch Verwandtschaftsverhältnisse gespeichert. Das Bundeszentralamt für Steuern hat keine Kenntnis, wer zu einer Familie gehört.

Wo kann ich mich zum Thema „Steueridentifikationsnummer“ informieren?

Aktuelle Informationen zur IdNr. finden Sie unter www.identifikationsmerkmal.de [Extern] .

Wer hat Zugriff auf die Daten?

Finanzbehörden nach § 6 der Abgabenordnung.

Was kann der Staat dann alles kontrollieren?

Die IdNr. ermöglicht eine eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen in Besteuerungsverfahren.

Handelt es sich bei der Identifikationsnummer (IdNr.) um ein Personenkennzeichen?

Die Identifikationsnummer ist kein allgemeines Personenkennzeichen, sondern ein bereichs-spezifisches Ordnungsmerkmal, das für die Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörden eingeführt wird.

Bereits bei Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur IdNr. mit dem Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 wurden in enger Abstimmung mit dem BMJ und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Regelungen getroffen, die eine unbefugte Nutzung der IdNr. und der zu ihr gespeicherten Daten verhindern sollen.

Kann ich mir eine Nummer aussuchen?

Nein.

Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt die IdNr. Nach dem Gesetz besteht sie aus einer Ziffernfolge, die nicht aus Daten über den Steuerpflichtigen gebildet oder abgeleitet werden darf, § 139a Abs. 1 Satz 2 AO.

Sie ist eine „nichtsprechende Nummer“ - es können also keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Melden ausländische Banken Zinserträge künftig unter Nennung der IdNr. an das BZSt?

Es ist geplant, die IdNr. grundsätzlich für die gesamte Kommunikation des Steuerpflichtigen mit den Finanzbehörden und für die Kommunikation eines Dritten (z.B. Arbeitgeber) mit den Finanzbehörden zu verwenden.

Fällt die bisherige Steuernummer weg?

Es ist geplant, dass die IdNr. nach einer Übergangszeit die derzeitige Steuernummer für die Einkommensteuer ersetzen soll. Damit werden die Nachteile des bestehenden Steuernummernsystems (z.B. Änderung der Steuernummer bei Wohnsitzwechsel) beseitigt und damit letztlich auch ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Bei welchen Gelegenheiten braucht der Bürger die Nummer?

Der Bürger hat die IdNr. künftig bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben, § 139a Abs. 1 Satz 1 AO.

Hat der Arbeitnehmer künftig überhaupt noch die Kontrolle über seine Lohnsteuerabzugsmerkmale?

Wie derzeit, ist der Arbeitnehmer weiterhin „Herr“ über seine Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden nur auf Anforderung erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Erstmalig gebildete oder geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer auf Antrag mitzuteilen.

Der Arbeitnehmer kann außerdem beim Finanzamt beantragen, dass

- für ihn keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (mehr) gebildet werden oder
- die Weitergabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale mit der Steuerklasse I bis V an den bisherigen Arbeitgeber blockiert wird.
-

Möchte der Arbeitgeber dennoch Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, übermittelt das BZSt nur die freigegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale für die Steuerklasse VI oder falls der Arbeitnehmer auch dieses Lohnsteuerabzugsmerkmal blockiert hat, keine Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Werden zum jetzigen Zeitpunkt in anderen EU-Mitgliedstaaten einheitliche Identifikationsmerkmale für steuerliche Zwecke verwendet?

Die Verwendung eines einheitlichen Identifikationsmerkmals für steuerliche Zwecke ist in den Mitgliedstaaten der EU bereits weit verbreitet und entspricht darüber hinaus den Empfehlungen der OECD

zur Taxpayer Identification Number (TIN). So gehört nach einer aktuellen Studie der OECD Deutschland zu den wenigen Staaten, die bislang im Bereich der Steuerverwaltung keine Nummer zur Identifikation der Steuerbürger verwenden.

Im Ergebnis verringert Deutschland mit der Einführung der Identifikationsnummer den Abstand zum Standard der übrigen Industrienationen. Beim internationalen Informationsaustausch in Steuersachen bewirkt die steuerliche Identifikationsnummer eine erhebliche Verbesserung des Verwaltungsvollzugs.

Ohne Nutzung einer TIN ist die Identifikation von Personen zwar grundsätzlich möglich, aber mit erheblichem Mehraufwand verbunden, da Namen, Adresse, Geburtsdatum und -ort zu übermitteln sind.

In Zukunft kann auch Deutschland auf die Übermittlung dieser Angaben verzichten, die bisher stets in internationalen Übereinkommen vereinbart werden musste.